

Richtlinien

Förderprogramm Erdgas (05.02. – 31.10.2020)

„Umstellung von Heizungsanlagen auf Erdgas“

Anzahl Wohneinheiten	Anschlussleistung Gewerbebetrieb	Umstellbonus brutto
1 bis 2 Wohneinheiten	15 kW bis 45 kW	300,- €
3 bis 5 Wohneinheiten	45 kW bis 90 kW	450,- €
6 bis 11 Wohneinheiten	90 kW bis 165 kW	600,- €
über 11 Wohneinheiten	über 165 kW	750,- €

Voraussetzungen:

1. Gefördert werden Privatkunden, die Inhaber der PlusService Card der Stadtwerke Gronau GmbH (im Weiteren SWG) sind, und Gewerbekunden, die Haus- und Wohnungseigentümer im Erdgas-Grundversorgungsgebiet der Stadtwerke Gronau GmbH sind und die ihre bestehende Heizungsanlage von einem anderen Energieträger (z.B. Öl, Strom,...) auf eigen-genutzte Erdgas-Brennwerttechnik umstellen und somit einen neuen Gashausanschluss benötigen. Nicht gefördert werden Heizungen in Neubauten oder die Modernisierung bestehender Erdgasheizungen. Bei Gewerbekunden ist der Strombezug zwingende Voraussetzung für den Erhalt der Förderung.
2. Der Förderantrag muss vollständig ausgefüllt **vor** der Umstellung der Heizungsanlage in der Zeit vom 5. Februar 2020 bis 31. Oktober 2020 bei der SWG gestellt sein.
3. Erforderlich ist der Abschluss eines Gaslieferungsvertrages zwischen der SWG und dem Haus- bzw. Wohnungseigentümer im Aktionszeitraum 5. Februar 2020 bis 31. Oktober 2020 und das Vorhandensein eines erschließbaren Zugangs zum Erdgasnetz (Abnahmestelle) im Erdgasversorgungsgebiet der SWG.
4. In der Zeit vom 5. Februar 2020 bis zum 31. Oktober 2020 muss die Inbetriebnahme der Anlage erfolgen und der Gasbezug bei der SWG aufgenommen sein.
5. Ebenso ist die Installateur-Rechnung vorzulegen. Einsendeschluss für die Installateur-Rechnung ist der 31. Dezember 2020. Maßgebend ist das Datum des Poststempels.
6. Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst, wenn alle Nachweise vollständig in Kopie bei der SWG vorliegen und ein Gaslieferungsvertrag mit der SWG besteht.
7. Der Förderungszuschuss wird mit der Maßgabe gewährt, dass – unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsmöglichkeiten – eine fünfjährige Laufzeit des Gaslieferungsvertrages, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Erdgasanlage, in Aussicht gestellt wird. Bei einer vorzeitigen Kündigung des Gaslieferungsverhältnisses ist die Förderung zeitanteilig an die SWG zurückzuzahlen.

8. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch die SWG besteht nicht. Das Förderprogramm stellt vielmehr eine freiwillige Leistung der SWG dar und ist auf die Förderung von sechs Heizungsanlagen bzw. eine Gesamtfördersumme von € 2.000,- begrenzt. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach der Reihenfolge ihres Eingangs bei der SWG. Es gilt das Datum des Posteingangsstempels.
9. Die Förderzusage wird bis zum 31. Oktober 2020 befristet, geltend ab dem Datum der Zusage. Liegen bis dahin – mit Ausnahme der Installateur-Rechnung - nicht alle notwendigen Unterlagen bei der SWG vor, so verfällt die Zusage.
10. Die SWG behält sich vor, den Förderantrag abzulehnen, wenn im konkreten Gebiet ein Ausbau der Erdgasversorgung nicht vorgesehen ist und/oder die SWG offene Forderungen gegen den Antragsteller/die Antragstellerin hat.
11. Die Installationsrechnung und die Gaszählerersetzung gelten als Nachweis für den Einbau und die Inbetriebnahme der Anlage. Die SWG behält sich eine Abnahme der Gasheizungsanlage vor.

Förderanträge und Informationen erhalten Sie bei:

- Thomas Kortbus, Energieberater der Stadtwerke Gronau
Tel.: 02562/717-600, E-Mail: t.kortbus@stadtwerke-gronau.de
- Hans-Jürgen Leferink, Energieberater der Stadtwerke Gronau
Tel.: 02562/717-37102, E-Mail: h.leferink@stadtwerke-gronau.de

Alle Informationen finden Sie auch im Internet unter **www.stadtwerke-gronau.de**